**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 8: Überblick über verwandte Schutzrechte**

**Lösungen:**

**Fall 1:**

B könnte einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG gegen A haben.

1. Gem. § 97 müsste eine Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechtes vorliegen.
2. Vorliegend kommt zunächst eine Verletzung von Rechten des B gem. § 77 UrhG in Betracht.
3. Demnach müsste es ich bei B um einen ausübenden Künstler gem. § 73 UrhG handeln. Gem. § 73 UrhG ist ausübender Künstler, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst im Wege des Vortrags oder der Aufführung darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch – d.h. nicht technisch – mitwirkt.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Schallplatte um ein Werk i.S.d. § 2 UrhG handelt. Es bringt auch Dritten etwas zu Gehör und ist demnach eine Darbietung. B hat den Tonträger selbst hergestellt, der nun auf CD digitalisiert werden soll. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine technische Mitwirkung und keine künstlerische Darbietung. Diesbezüglich ist B folglich nicht ausübender Künstler. Er ist auf der Schallplatte jedoch auch als Sänger zu hören. § 73 UrhG wird Singen ausdrücklich in der beispielhaften Aufzählung genannt. Es handelt sich demnach um eine künstlerische Darbietung. Mithin ist B ausübender Künstler i.S.d. § 73 UrhG.

1. Es müsste eine Verletzungshandlung vorliegen. Gem. § 77 hat der ausübende Künstler das ausschließliche Recht seine Darbietung auf Bild- und Tonträger aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu verbreiten. A hat eine CD von B’s Darbietung aufgenommen und veröffentlicht. Dies sind eine Tonträgeraufnahme und gleichzeitig eine körperliche Vervielfältigung. Mit der Veröffentlichung hat A die CD auch verbreitet. Mithin liegt eine Verletzungshandlung i.S.d. § 77 UrhG durch A vor.
2. Es kommt weiterhin eine Verletzung von Rechten des B gem. § 85 Abs. 1 S. 1 UrhG in Betracht. Dazu müsste B Tonträgerhersteller sein. Hersteller ist, wer die organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Erstfixierung der Aufnahme bringt. B hat die Schallplatte aufgenommen, aus der A die CD hergestellt hat. Die Schallplatte war eine Erstfixierung der Musikaufnahme. B ist Tonträgerhersteller. Er hat demnach das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. A hat eine CD hergestellt und diese veröffentlicht. Demzufolge liegt auch hier ein Eingriff in das Recht des B vor.
3. Der Eingriff der B müsste widerrechtlich erfolgt sein. Das setzt voraus, dass keine Einwilligung oder Genehmigung durch B vorliegt. Eine solche Einwilligung könnte in einem Vertrag der A mit B liegen.
4. A und B haben einen wirksamen Vertrag abgeschlossen.
5. Fraglich ist jedoch, ob sich dieser Vertrag auch auf die Verwendung durch eine CD erstreckt. Gem. § 2 des Vertrages hat B der A die Nutzung in jeder beliebigen Weise erlaubt. Demnach wäre eine Verwertung der Musikaufnahmen grundsätzlich gestattet. Fraglich ist jedoch, ob hier ein Widerrufsrecht nach § 31 a Abs. 1 S. 3 UrhG analog zur Anwendung kommt. Das setzt eine planwidrige Regelungslücke voraus. § 31 a Abs. 1 S. 3 UrhG befindet sich im ersten Abschnitt des UrhG, das mit „Urheberrecht“ betitelt ist. Eine entsprechende Regelung findet sich nicht im zweiten Teil des Gesetzes mit dem Titel „Verwandte Schutzrechte“. Diese Systematik deutet bereits darauf hin, dass es sich hierbei ausschließlich um eine nur für das Urheberrecht geltende Regelung handelt. Auch im vierten Teil des Gesetzes, welcher „gemeinsame Bestimmungen“ enthält, ist von einer solchen Regelung nicht die Rede. Es wird demnach aus der Systematik des Gesetzes klar, dass diese Regelung ausschließlich zu Gunsten des Urhebers gelten soll und nicht für die – in weiteren Vorschriften ebenfalls geringer geschützten – Leistungsschutzberechtigten. Es liegt keine planwidrige Regelungslücke vor. Eine Analogie ist ausgeschlossen. Auf die streitige Frage, ob es sich bei einer CD um eine neue Verwendungsart i.S.d. § 31 a Abs. 1 UrhG handelt, kommt es mithin nicht an.
6. Die Einwilligung im Vertrag ist umfassend und enthält mithin auch die Nutzung durch CD.
7. B hat keinen Anspruch gegen A auf Unterlassung gem. § 97 Abs. 1 S .1 UrhG.

**Fall 2:**

V könnte gegen M einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht verletzt worden ist.

1. Es kann zunächst dahinstehen, ob es sich bei dem Film um ein Werk der Filmkunst i.S.d. § 2 UrhG handelt oder nicht, da er jedenfalls dem Anwendungsbereich von § 95 UrhG, der einen Schutz für Laufbilder vorsieht, unterfällt.
2. In die hieran entstandenen Rechte müsste widerrechtlich eingegriffen worden sein. Hier könnte ein Eingriff in das Vorführungsrecht zu gegeben sein. Dann müsste der V ein solches aber überhaupt zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass zunächst H ein derartiges Recht besaß und er es wirksam auf V übertragen hat.
3. Aus der in § 95 UrhG enthaltenen uneingeschränkten Verweisung auf § 94 UrhG folgt, dass auch den Herstellern von Laufbildern nicht nur ein ausschließliches Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung des Bildträgers bzw. Bild- und Tonträgers zusteht, sondern auch auf die öffentliche Vorführung. Diese Rechte bestehen nebeneinander; insbesondere gilt auch, dass wenn nur eines dieser Rechte erworben wird, dies nicht automatisch dazu führt, dass auch die anderen Rechte mit übertragen werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht dadurch, dass mit dem in § 94 UrhG genannten Bildträger bzw. Bild- und Tonträger nur das Negativ, d.h. die erste Fixierung des Filmwerks gemeint ist. Dies bedeutet nämlich nur, dass als „Filmherstellung“ i.S.d. UrhG nur die Herstellung des Negativs und nicht auch die Herstellung von Filmkopien anzusehen ist. Die Filmkopienherstellung erweist sich allein als Vervielfältigung. Dass § 94 UrhG dem Filmhersteller gerade das ausschließliche Recht einräumen will, die vom Negativ gewonnenen Kopien öffentlich vorzuführen, ergibt sich bereits aus der Überlegung, dass sich ein Negativfilm gar nicht zur Vorführung eignet.
4. Fraglich ist allerdings, wer überhaupt als Hersteller des Filmes anzusehen ist. Ursprünglich wurde der Film durch H hergestellt. Dadurch jedoch, dass M selbst technische Verbesserungen vorgenommen hat, könnte er als Hersteller des bearbeiteten Filmes anzusehen sein, mit der Folge, dass ihm ein eigenständiges Herstellerrecht an diesem Film zustehen würde. Solange nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden, ohne dass Bild- oder Tonelemente neu hergestellt werden, entsteht aber kein neues Herstellungsrecht. Als Hersteller ist damit auch weiterhin H anzusehen.
5. Sein Vorführungsrecht hat er wirksam auf die V übertragen. Durch die ohne ihre Zustimmung erfolgte Vorführung ist in dieses Recht widerrechtlich eingegriffen worden.
6. Aufgrund der Tatsache, dass M tagtäglich die Filme vorführte, ist Wiederholungsgefahr zu bejahen.
7. Ein Anspruch gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG ist daher gegeben.

**Fall 3:**

1. **Mitschneiden der Sendung und Verkauf auf DVD**
2. MTV könnte einen Anspruch gegen A gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG auf Unterlassung haben.
3. Es müsste ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht verletzt worden sein. Vorliegend kommt eine Verletzung des Schutzrechtes eines Sendeunternehmens in Frage. Das setzt zunächst voraus, dass es sich bei MTV um ein Sendeunternehmen i.S.d. § 87 UrhG handelt. Hierunter versteht man ein Unternehmen, das eine Funksendung i.S.d. § 20 UrhG durchführt, die zum unmittelbaren, gleichzeitigen Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmt ist. MTV hat ein Senderecht i.S.d. § 20 UrhG. Es trägt auch die Verantwortung für die Übertragung an die Öffentlichkeit.

Problematisch ist, ob MTV ein Sendeunternehmen bezüglich der Charts-Show sein kann, obwohl es nur von Dritten hergestelltes Programmmaterial verwendet. Eine besondere Leistung der Sendetätigkeit ist jedoch nicht Voraussetzung, weswegen auch in diesem Falle von einer Sendeunternehmereigenschaft auszugehen ist.

1. Demnach steht MTV ein ausschließliches Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, der Festlegung durch Aufnahme und deren Vervielfältigung und Verbreitung zu. Bei dem Mitschneiden der Sendung und anschließenden Verkauf der so entstandenen Kopien handelt es sich um eine Festlegung durch Aufnahme, eine Vervielfältigung und Verbreitung.
2. Die Verletzung müsste rechtswidrig erfolgt sein. Es liegt kein Fall der Privatkopierfreiheit vor, da A die Kopien verkauft, mithin also gewerblich nutzt. Weitere Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Demnach greift A in das Schutzrecht der MTV ein.
3. A betreibt dieses Geschäft schon seit längerem und es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass er damit aufhören wird. Eine Wiederholungsgefahr ist mithin gegeben.
4. Folglich steht der MTV ein Anspruch auf Unterlassung gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG gegen A zu.
5. MTV könnte außerdem einen Anspruch gegen A gem. § 97 Abs. 2 UrhG auf Herausgabe des Gewinns haben. Das setzt einen Schadensersatzanspruch voraus. Wie festgestellt, liegt eine widerrechtliche Schutzrechtsverletzung vor. A müsste außerdem schuldhaft gehandelt haben. Das setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsvoraussetzungen. Dass er nicht wusste, dass dies verboten ist, spielt keine Rolle. Allein relevant ist, dass er sich der Tatbestandmerkmale bewusst war. A wusste, dass MTV das Sendeunternehmen ist. Er wusste auch, dass er durch seine Handlung die Charts-Show durch Aufnahme festlegt, vervielfältigt und verbreitet und dass er dafür keine Genehmigung hatte. Folglich handelte er vorsätzlich. MTV hat danach einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 UrhG.

Gem. § 97 Abs. 2 S. 2 UrhG kann der Verletzte statt Schadensersatz auch die Herausgabe des Gewinns verlangen. Demnach hat MTV einen Anspruch auf Herausgabe des von A durch den Verkauf der DVD’s erzielten Gewinns und diesbezüglich gem. § 97 Abs. 2 S. 2 2. HS UrhG auch einen Anspruch auf Rechnungslegung über den Gewinn.

1. **Lichtbilder der Sendung als DVD Cover**

MTV könnte weiterhin einen Anspruch gegen A gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG auf Unterlassung und Schadensersatz haben bezüglich des Abfotografierens der Sendung.

MTV ist das Sendeunternehmen der Charts-Show. Es hat demzufolge das exklusive Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Öffentlich zugänglich macht ein Werk, wer es ermöglicht, dass es Mitgliedern der Allgemeinheit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Das Abfotografieren der Show macht es jedem Käufer – also Mitgliedern der Öffentlichkeit – möglich, einen Teil des Werkes zu sehen. Mithin wird das Werk dadurch öffentlich zugänglich gemacht. A handelte auch widerrechtlich und schuldhaft. Es ist auch Wiederholungsgefahr gegeben. Mithin steht MTV ein Anspruch gem. § 97 Abs. 1, 2UrhG gegen B auf Unterlassung und Schadensersatz zu.

**Fall 4:**

1. A könnte gegen B gem. § [98](http://beck1-gross.digibib.net/bib/bin/reference.asp?action=MDOCID&Y=100&G=UrhG&P=98) [Abs.](http://beck1-gross.digibib.net/bib/bin/reference.asp?action=MDOCID&Y=100&G=UrhG&P=98&X=I) 1 UrhG einen Anspruch auf Vernichtung der Internetdatenbank haben.
2. Das setzt zunächst voraus, dass es sich bei der Reihe „Kultur Deutschland“ um eine Datenbank i.S.d. § 87 a UrhG handelt.

Bei der Reihe müsste es sich um eine Sammlung von Daten handeln, die systematisch und methodisch angeordnet sind und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind.

In der Reihe sind die einzelnen Titel nach literarischen Strömungen geordnet, was eine systematische Ordnung darstellt. Über diese Kriterien sind sie auch entweder durch die Suche im Inhaltsverzeichnis oder über die alphabetische Ordnung zugänglich. Demnach sind sie auf nicht elektronische Weise auch zugänglich. Bei Kosten von 35.000 € handelt es sich auch um eine wesentliche Investition. Es handelt sich mithin um eine Datenbank i.S.d. § 87 a UrhG.

1. A ist der unternehmerisch Verantwortliche und mithin der Hersteller der Datenbank.
2. Nach § [87 b](http://beck1-gross.digibib.net/bib/bin/reference.asp?action=MDOCID&Y=100&G=UrhG&P=87b) UrhG hat der Datenbankhersteller das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei 300 Übereinstimmungen in Auswahl und Zuordnung bei deutschen Romanen ist von einem weitaus überwiegenden und somit wesentlichen Teil der Datenbank auszugehen.
3. Folglich hat A einen Vernichtungsanspruch gem. § 98 UrhG gegen die B.
4. A könnte außerdem einen Anspruch gegen B gem. § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns oder Herausgabe des Gewinns der Internetdatenbank haben.
5. Wie bereits festgestellt, handelt sich um eine Datenbank i.S.d. § 87 a UrhG.
6. Nach § [87 b](http://beck1-gross.digibib.net/bib/bin/reference.asp?action=MDOCID&Y=100&G=UrhG&P=87b) UrhG hat A das ausschließliche Recht, wesentliche Teile der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.
7. B war sich darüber bewusst, dass sie die erhebliche wirtschaftliche Leistung des A für sich nutzt und handelte diesbezüglich also schuldhaft.
8. Folglich steht A ein Schadensersatzanspruch oder nach Wahl ein Gewinnherausgabeanspruch gem. § [97](http://beck1-gross.digibib.net/bib/bin/reference.asp?action=MDOCID&Y=100&G=UrhG&P=97) [Abs.](http://beck1-gross.digibib.net/bib/bin/reference.asp?action=MDOCID&Y=100&G=UrhG&P=97&X=I) 2 UrhG zu. Diesbezüglich hat er weiterhin einen Auskunftsanspruch gem. § 97 Abs. 2 UrhG auf Rechnungslegung.

**Fall 5:**

Fraglich ist, ob die Beklagten in das Tonträgerherstellerrecht der Kläger eingegriffen haben. Die Bestimmung des § 85 Abs. 1 UrhG schützt die zur Festlegung der Tonfolge auf dem Tonträger erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Tonträgerherstellers. Da der Tonträgerhersteller diese unternehmerische Leistung für den gesamten Tonträger erbringt, gibt es keinen Teil des Tonträgers, auf den nicht ein Teil dieses Aufwands entfiele und der daher nicht geschützt wäre. Ein Eingriff in die Rechte des Tonträgerherstellers ist deshalb bereits dann gegeben, wenn einem fremden Tonträger kleinste Tonfetzen entnommen werden. Denkbar ist aber, dass die Beklagten sich auf das Recht zur freien Benutzung berufen können. Nach § 24 Abs. 1 UrhG darf ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden. Danach kann auch die Benutzung fremder Tonträger ohne Zustimmung des Berechtigten erlaubt sein, wenn das neue Werk zu der aus dem benutzten Tonträger entlehnten Tonfolge einen so großen Abstand hält, dass es als selbständig anzusehen ist. Eine freie Benutzung ist allerdings in zwei Fällen von vornherein ausgeschlossen: Ist derjenige, der die auf einem fremden Tonträger aufgezeichneten Töne oder Klänge für eigene Zwecke verwenden möchte, befähigt und befugt, diese selbst einzuspielen, gibt es für eine Übernahme der unternehmerischen Leistung des Tonträgerherstellers keine Rechtfertigung. Eine freie Benutzung kommt ferner nicht in Betracht, wenn es sich bei der erkennbar dem benutzten Tonträger entnommenen und dem neuen Werk zugrunde gelegten Tonfolge um eine Melodie handelt (§ 24 Abs. 2 UrhG).

Nachdem sich zwischenzeitlich schon das Bundesverfassungsgericht mit dem Fall beschäftigte, ist derzeit vor dem EuGH ein Verfahren anhängig, in dem der BGH um Klärung einiger Fragen in Bezug auf die Auslegung der zugrundeliegenden europäischen Richtlinie bittet (BGH, Beschl. v. 1.6. 2017 – I ZR 115/16, "Metall auf Metall III").

**Fall 6:**

1. H könnte einen Anspruch gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG gegen S auf Unterlassung haben.
2. Vorliegend kommt die Verletzung eines Leistungsschutzrechtes i.S.d. § 87 b UrhG in Betracht.

Fraglich ist daher zunächst, ob H eine Datenbankherstellerin ist. Das setzt voraus, dass es sich bei dem News-Archiv um eine Datenbank im Sinne des § 87 a UrhG handelt.

Eine Datenbank ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Die Aufsätze auf der Homepage sind unabhängig voneinander stehende Werke, die einzeln elektronisch abrufbar sind. Sie müssten systematisch oder methodisch angeordnet sein. Methodisch angeordnet sind sie, wenn sie eine planmäßige Strukturierung zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks aufweisen. Die Archivierung nach Datum ermöglicht eine chronologische Recherche der verschiedenen Themen. Dies ist eine planmäßige Strukturierung zur Verwirklichung des Zwecks einer solchen Recherche. Es handelt sich also um eine methodisch angeordnete Sammlung von Daten, mithin um eine Datenbank. Es müsste sich bei der Datenbank um eine wesentliche Investition handeln. H veröffentlicht eigens für diese Homepage geschriebene Artikel. Bei lebensnaher Sachverhaltsinterpretation ist davon auszugehen, dass die Beschaffungskosten für diese Artikel, sowie die Darstellung derselben auf der Homepage eine wesentliche Investition darstellen. H ist die unternehmerisch Verantwortliche und mithin Datenbankherstellerin.

1. Es müsste eine Verletzungshandlung vorliegen. Die Datenbankherstellerin hat gem. § 87 b UrhG das ausschließliche Vervielfältigungs-, Verbreitungsrecht und das Recht auf öffentliche Wiedergabe.

Vorliegend könnte eine Vervielfältigung des S vorliegen. Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG ist jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk dem Menschen unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen. S hat die Artikel in seinem Computer gespeichert. Das Laden auf die Festplatte eines Computers ist geeignet, die Artikel dem Menschen unmittelbar zugänglich zu machen. Es handelt sich dabei auch um eine körperliche Festlegung der Artikel. Folglich hat er sie vervielfältigt. Auch das Vervielfältigen unwesentlicher Teile, also nur einzelner Aufsätze, ist geschützt. Mithin liegt eine Verletzungshandlung vor.

1. Die Vervielfältigung müsste widerrechtlich gewesen sein. S hatte keine Genehmigung oder Einwilligung der H.

Das Handeln des S könnte jedoch durch § 87 c Abs. 1 Nr. 1 UrhG wegen privaten Gebrauchs gerechtfertigt sein. S nutzt die Artikel um sich Ratschläge in der Wahl seines Telefonvertrages einzuholen. Dies ist ein privater Gebrauch. Jedoch umfasst die Privatkopierfreiheit bei Datenbanken gem. § 87 c Abs. 1 Nr. 1 S. 2 UrhG nicht den Gebrauch von Datenbanken, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Die Artikel auf der Heise-Homepage sind einzeln zugänglich. Der Zugriff erfolgt durch elektronische Mittel. Folglich ist die Privatkopierfreiheit diesbezüglich keine Schranke. S’s Handlungen sind daher nicht durch die Privatkopierfreiheit gerechtfertigt.

1. Weiterhin müsste Wiederholungsgefahr vorliegen. S wollte sich einmalig beraten, um sich daraufhin für einen Telefonvertrag zu entscheiden. Es ist nicht davon auszugehen, dass er dieses Verhalten wiederholen wird. Mithin liegt keine Wiederholungsgefahr vor.
2. Folglich hat H gegen S keinen Anspruch auf Unterlassung.

**Fall 7:**

B hat durch die Verwendung der fünf Einzelbilder ("Screenshots") aus dem Filmbeitrag der Sendung "Report" die Leistungsschutzrechte der K gemäß § 87 UrhG verletzt. Der Filmbeitrag stellt eine Funksendung dar, an der der K als Sendeunternehmen Leistungsschutzrechte zustehen. Der Schutz besteht für jede Sendung, gleich welchen Inhalts und unabhängig davon, ob ein vorbestehendes, urheberschutzfähiges Werk Gegenstand der Sendung war oder ob der Programmbeitrag selbst in urheberrechtlich relevanter Weise gestaltet ist. Geschützt ist insbesondere die Herstellung einzelner Lichtbilder und die Vervielfältigung und Verbreitung derartiger Festlegungen, also auch - wie hier - die Herstellung von Lichtbildern aus einem Fernsehmitschnitt. Die Nutzung der Lichtbilder durch die B ist nicht durch das Zitatrecht gemäß § 51 Nr. 2 UrhG gerechtfertigt. B greift lediglich das Thema des "Report"-Beitrags auf. Sie nimmt zwar ausdrücklich Bezug auf die am Vorabend ausgestrahlte Sendung. Im Übrigen handelt es sich aber um einen eigenen, selbständigen Bericht, der sich nicht mit dem konkreten Inhalt der "Report"-Sendung auseinandersetzt. Der Sachverhalt wird in dem für eine Boulevard-Zeitung typischen, vereinfachten Sprachstil dargestellt. Wichtiger noch als die objektive Berichterstattung erscheint dabei die reißerische Aufmachung. Für ein Zitat sind die verwandten Bilder zudem nicht eindeutig als Entnahmen aus der "Report" Sendung kenntlich gemacht. Lediglich unter dem auf der linken Berichtsseite befindlichen Bild befindet sich ein Hinweis auf die Report-Sendung als Quelle von fünf der insgesamt sieben Lichtbilder. Allein das spricht gegen die für ein Zitat erforderliche "Belegfunktion".

**Fall 8:**

Die Universität kann von B verlangen, dass diese es unterlässt, ihre CD-ROM mit dem Titel »1000 Gedichte, die jeder haben muss« zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 97 Abs. 1 i. V. m. §§ 87 a, 87 b Abs. 1 UrhG).

Es handelt sich bei der im Internet veröffentlichten Gedichttitelliste »Die 1100 wichtigsten Gedichte der deutschen Literatur zwischen 1730 und 1900« um eine Datenbank i. S. d. Art. 1 Abs. 2 der Datenbankrichtlinie und damit auch um eine Datenbank i. S. d. § 87 a UrhG. Die Liste ist eine Sammlung, deren Elemente systematisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Die voneinander unabhängigen Elemente der Liste (wie Namen der Urheber, Titel, Anfangszeilen und Erscheinungsdatum der Gedichte) sind systematisch in Gruppen geordnet nach der Häufigkeit, in der die Gedichte in den Sammlungen, die der Gedichtauswahl zu Grunde liegen, abgedruckt bzw. genannt sind, sowie in sich nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Dichter. Die Elemente der Liste (wie Dichter, Gedichttitel oder Erscheinungsjahr) können jeweils für sich – auch elektronisch – angesteuert werden.

Die Universität genießt für diese Datenbank das Schutzrecht sui generis nach § 87 b UrhG. Sie hat als Herstellerin für die Beschaffung, die Überprüfung und die Darstellung des Inhalts der Datenbank wesentliche Investitionen von der Art geleistet, wie sie für den Schutz nach § 87 b UrhG erforderlich sind. Der Begriff der mit der Beschaffung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition i. S. d. § 87 a S. 1 UrhG ist in der Weise zu verstehen, dass er die Mittel bezeichnet, die der Ermittlung von vorhandenen Elementen und deren Zusammenstellung in dieser Datenbank gewidmet werden. Er umfasst nicht die Mittel, die eingesetzt werden, um die Elemente zu erzeugen, aus denen der Inhalt einer Datenbank besteht (EuGH ZUM-RD 2005, 1 Tz. 42 – BHB-Pferdewetten; vgl. auch Schricker/Vogel, Urheberrecht, 3. Aufl., § 87 a UrhG Rn. 24 ff.). Die Universität hat erhebliche Mittel aufgewendet, um unter den vorhandenen Gedichten diejenigen herauszufinden, die den Kriterien entsprechen, die für die Erstellung der Gedichttitelliste maßgeblich waren, und weiter dafür, diese Gedichttitel systematisch geordnet in der Datenbank darzustellen. Dazu gehörten auch die Arbeiten, die durchgeführt wurden, um das vorhandene Gedichtmaterial hinsichtlich der Titel, der Anfangszeilen und der Urheberangaben so zu vereinheitlichen, dass eine statistische Auswertung möglich wurde.

B hat als Grundlage für die Auswahl der Gedichte auf ihrer CD-ROM – zumindest wiederholt und systematisch – einen wesentlichen Teil der Daten, die in der Datenbank enthalten sind, benutzt. Die Gedichtauswahl auf ihrer CD-ROM entspricht für die Zeit zwischen 1720 und 1900 fast vollständig der Gedichttitelliste der Klägerin. Von 876 Gedichten aus dieser Zeit sind 856 (knapp 98 %) bereits in der Datenbank benannt, die 1100  Gedichttitel umfasst. Indem B diese Gedichte der Datenbank entnommen und auf ihrer CD-ROM »1000 Gedichte, die jeder haben muss« vertrieben hat, hat sie einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil dieser Datenbank vervielfältigt und vertrieben und damit in das ausschließliche Recht nach § 87 b Abs. 1 UrhG eingegriffen.

Dem steht der Umstand nicht entgegen, dass B die Gedichttexte selbst nicht der Datenbank, sondern eigenem digitalem Material entnommen hat. B hat sich bei der Auswahl der Gedichte weitgehend an der Gedichttitelliste orientiert, auch wenn sie die getroffene Auswahl kritisch überprüft und einige der dort aufgeführten Gedichte weggelassen sowie einige wenige hinzugefügt hat. Wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschieden hat, kann auch eine solche Übernahme von Elementen aus einer geschützten Datenbank eine Entnahme i. S. d. Art. 7 der Datenbankrichtlinie und damit eine Vervielfältigung i. S. d. § 87 b UrhG darstellen. Unerheblich ist dabei, ob die Übertragung durch ein (physisches) Kopieren oder auf andere Weise erfolgt (EuGH ZUM 2009, 54 Tz. 37 u. 60 – Directmedia Publishing).